

**Öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung „Nesthauser Straße“ gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie dem Planungssicherungsgesetz (PlanSiG)**

Der Rat der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat beschließt die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Nesthauser Straße“ für einen Bereich zwischen Nesthauser Straße und Nesthauser Grundsee (entsprechend dem der Sitzungsvorlage Nr. 0119/20 anliegenden Übersichtsplan) gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren.
- b) Der Rat beschließt den Entwurf der Außenbereichssatzung „Nesthauser Straße“ für einen Bereich zwischen Nesthauser Straße und Nesthauser Grundsee (entsprechend dem der Sitzungsvorlage Nr. 0119/20 anliegenden Übersichtsplan) für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und stimmt der der Sitzungsvorlage Nr. 0119/20 beigefügten Begründung zu.

Planungsziel: Die vorhandene und die geplante Bebauung zukünftig planungsrechtlich abzusichern und eine bauliche Lückenschließung für die Wohnbebauung zu ermöglichen.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung liegt mit der Begründung in der Zeit

**vom 08.06.2020 bis einschließlich 08.07.2020**

im Verwaltungsgebäude Paderborn, Pontanusstraße 55, 33102 Paderborn, während der Dienststunden öffentlich aus.

Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird gemäß § 3 Abs. 2 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) bestimmt, dass die Einsicht in die Bauleitplanunterlagen ausschließlich nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0 52 51 / 88 – 1 13 67 erfolgen kann.

Die Unterlagen der Außenbereichssatzung können gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite <http://www.paderborn.de> unter der Rubrik „Wohnen Soziales / Stadtentwicklung / Stadtplanung / Bauleitplanung / Bauleitpläne in Beteiligung“ und über eine zentrale Internetseite des Landes NRW <http://uvp-verbund.de/nw> unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Auf der städtischen Internetseite haben Sie die Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Erklärungen.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung Nesthauser Straße unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Paderborn deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Außenbereichssatzung Nesthauser Straße nicht von Bedeutung ist.

Das Amtsblatt der Stadt Paderborn kann auf der Internetseite <http://www.paderborn.de> unter der Rubrik „Rathaus Service / Vermischtes / Amtsblatt / Amtsblätter“ eingesehen werden

Der geplante Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus den Eintragungen im Entwurf der Außenbereichssatzung.

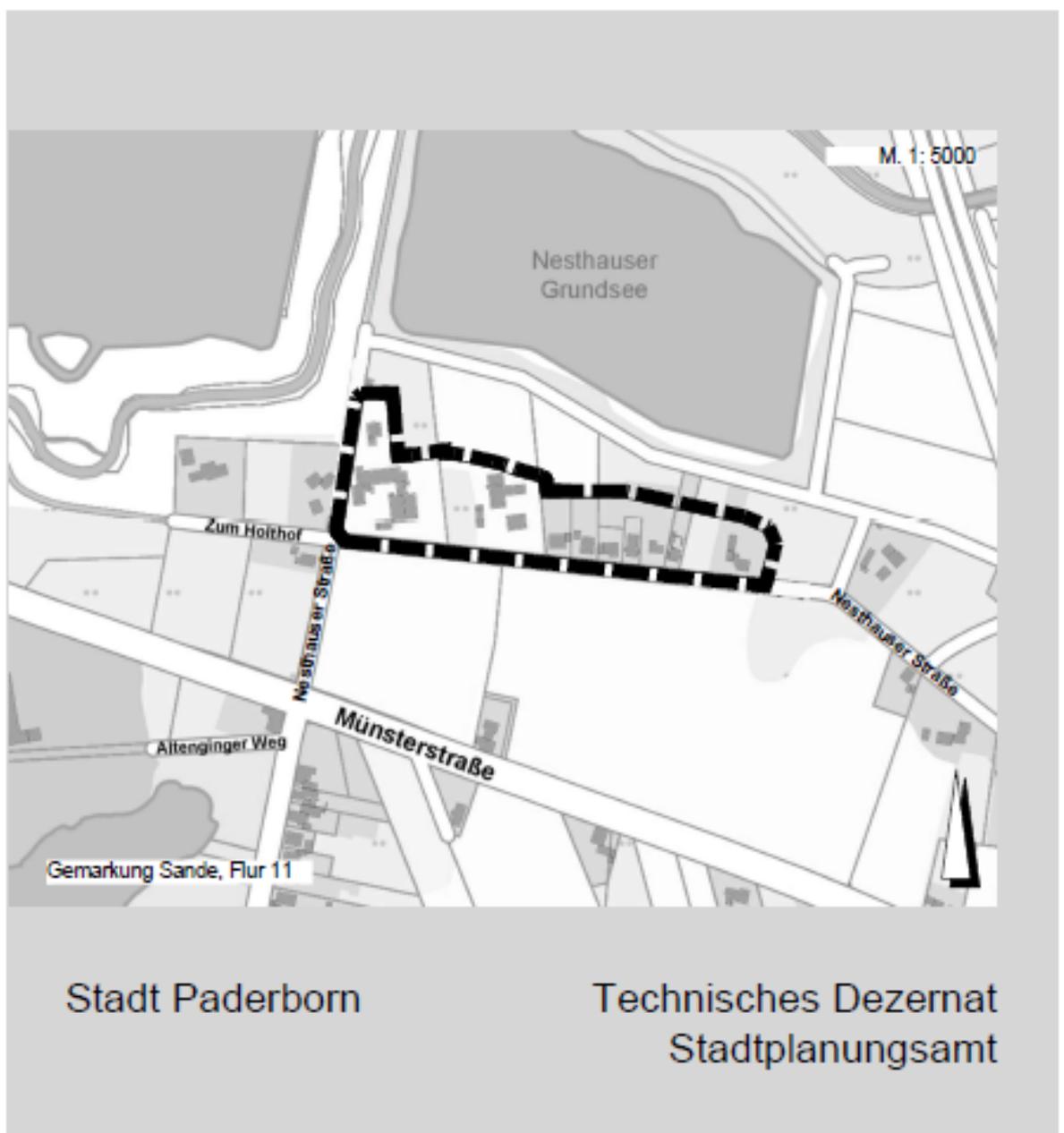
Paderborn, 28.05.2020

gez.  
Michael Dreier  
Der Bürgermeister

# Übersichtsplan zur Außenbereichssatzung "Nesthauser Straße"

für einen Bereich zwischen Nesthauser Straße und Nesthauser Grundsee

 Grenze des Geltungsbereiches



## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. dem Planungssicherstellungsgesetz öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 28.05.2020

gez.  
Michael Dreier  
Der Bürgermeister